



STATUTEN
der Freisinnig-Demokratischen Partei
Berneck

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck, Sitz **Art. 1**
Die Freisinnig-Demokratische Partei Berneck will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohner/innen der Gemeinde Berneck wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz und des Kantons St. Gallen.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereines ist am Wohnort des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin.

Tätigkeit **Art. 2**
Die Ortspartei übt die Tätigkeit nach Art. 1 Abs. 1 in der politischen Gemeinde Berneck aus.

MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen **Art. 3**
Mitglied kann jede/r Schweizerbürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und in der politischen Gemeinde Berneck wohnhaft ist. Dies gilt auch für Auslandsschweizer/innen mit engen Beziehungen zur Gemeinde Berneck.

Beitritt **Art. 4**
Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zur Ortspartei Berneck und Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Die Mitgliedschaft bedarf der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und beginnt mit der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen.

Gegen Ablehnungsentscheide des Vorstands besteht ein Rekursrecht an den Präsidenten der Ortspartei zu Handen der Mitgliederversammlung.

Ende der Mitgliedschaft **Art. 5**
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt **Art. 6**
Der Austritt ist schriftlich zu Handen des Vorstands zu erklären.

Ausschluss	Art. 7 Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an den Präsidenten der Ortspartei zu Handen der Mitgliederversammlung.
-------------------	---

ORGANE DER ORTSPARTEI

Organe	Art. 8 Die Organe der Ortspartei sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle
Amtsdauer	Art. 9 Die Amtsdauer des Vorstands und der Kontrollstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl an der Mitgliederversammlung und endet an der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Vorbehalten bleiben die unter Art. 10 aufgeführten Gründe zur vorzeitigen Beendigung der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.
Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ	Art. 10 Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Ersatz.
Abberufung	Art. 11 Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen. Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht an der Mitgliederversammlung.

a) die Mitgliederversammlung

Bedeutung	Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Ortspartei zusammen und steht unter dem Vorsitz des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin, bei deren Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.
Einberufung und Zusammentritt	Art. 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren a) von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstands b) der Kontrollstelle c) von mindestens 15 eingeschriebenen Mitgliedern der Ortspartei.
Einladung, Traktanden, Anträge	Art. 14 Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung. Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.
Zuständigkeit	Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: a) Wahl des Vorstandes und des/der Präsidenten/Präsidentin b) Wahl der Kontrollstelle c) Wahl von Delegierten in die Partei von Wahlkreis und Kanton d) Nominierung von Kandidaten/innen für öffentliche Ämter in Gemeinde, Kanton oder Bund, die der Volkswahl unterliegen e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, Abnahme von Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht

- f) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle
- g) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- h) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Gemeindeebene
- i) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen auf kommunaler Ebene
- j) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäften
- k) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- l) Anträge der Mitglieder
- m) weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte
- n) Erlass und Revision der Statuten
- o) Auflösung der Ortspartei.

**Stimmrecht und
Beschlussfassung**

Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben.

Erreichen bei Wahlen die Kandidaten/innen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende/die Vorsitzende gestimmt hat.

b) der Vorstand

Bedeutung

Art. 17

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.

Zusammensetzung

Art. 18

Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, nämlich aus

- dem Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin;
- nach Möglichkeit FDP-Mandatsträger aus der Gemeinde;
- nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung frei gewählte Mitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15 lit. a selbst. Er kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

- Stimmrecht und Beschlussfassung** **Art. 19**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Statuten.
- Einberufung** **Art. 20**
Der Vorstand wird durch den Ortsparteipräsidenten/die Ortsparteipräsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.
- Zuständigkeit** **Art. 21**
Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
a) Geschäftsführung und Vertretung der Ortspartei im allgemeinen
b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
c) Einberufung von Arbeitsgruppen
d) Stellungnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Partei
e) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden
f) weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind
g) Kontakt mit den übrigen Parteien in der Gemeinde.

c) die Kontrollstelle

- Kontrollstelle** **Art. 22**
Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Ihr obliegt die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung der Ortspartei. Sie erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstands.

FINANZEN DER ORTSPARTEI

- Finanzen** **Art. 23**
Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:
a) einen Mitgliederbeitrag von maximal CHF 100.– pro Mitglied
b) freiwillige Mandatarbeiträge auf Stufe Ortspartei
c) sonstige freiwillige Zuwendungen
d) Sammlungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Statutenrevision	Art. 24 Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung.
Auflösung	Art. 25 Die Ortspartei kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmen der Auflösung zustimmen. Die Akten werden dann dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ergänzende Bestimmungen	Art. 26 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der Regional- bzw. Kantonalpartei.
Aufhebung bisherigen Rechtes	Art. 27 Diese Bestimmungen ersetzen die Statuten vom 7. Juni 1971.
Inkrafttreten dieser Statuten	Art. 28 Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 12. März 2004 genehmigt und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft gesetzt worden.

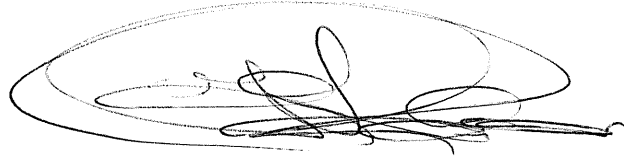
Berneck, 12. März 2004

Der Präsident



Andreas Zellweger

Der Aktuar



Ralph Brander